

Merkblatt

zum Planänderungsverfahren

Was ist ein Planänderungsverfahren?

Als Planänderung bezeichnet man im Planrecht einen geänderten Plan bzw. eine geänderte Planung, die nach Erlangung des Baurechts eingereicht wird. D.h. das ursprüngliche Planfeststellungsverfahren ist abgeschlossen und die bisherige Planung ist genehmigt. In diesem Planänderungsverfahren werden die Änderungen eingearbeitet und gekennzeichnet. Es kann sich auch um Änderungen handeln, die aus einer Auflage des ursprünglichen Verfahrens resultieren. Ein Planänderungsverfahren wird notwendig, wenn die eingearbeiteten Änderungen Dritte betreffen, beispielsweise Anwohner. Hier gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Sind die Betroffenen namentlich bekannt, werden diese vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Lässt sich die Zahl der Betroffenen nicht eingrenzen, werden die veränderten Pläne erneut offen gelegt. Somit erhalten alle Bürgerinnen und Bürger und Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zu den Änderungen Stellung zu nehmen.

Wie läuft das Planänderungsverfahren ab?

Die Offenlage der geänderten Planungsunterlagen verläuft ähnlich der ersten Offenlage der Planfeststellungsunterlagen. Die veränderten Unterlagen werden wieder vier Wochen bei der jeweiligen Kommune offen gelegt und im Internet zur Verfügung gestellt. In dieser Zeit haben die betroffenen Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit die Unterlagen zu sichten. Stellungnahmen zu den veränderten Planungen müssen ebenfalls in diesem Zeitraum und den folgenden vier Wochen bei der Kommune oder dem EBA eingehen. Im Anschluss werden die Einwände bzw. Änderungswünsche an die Deutsche Bahn übergeben, die wiederum hierzu eine Stellungnahme verfasst. Sofern anschließend weiterer Klärungsbedarf besteht, kann das EBA einen Erörterungstermin einberufen. In diesem können die Änderungen, zu denen Stellung genommen wurde, zwischen den Betroffenen und den Vertretern der Deutschen Bahn besprochen werden. Die Einwände sowie die Stellungnahmen werden wie im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Der Ablauf des Planänderungsverfahrens ist im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und in den Richtlinien des Eisenbahnbundesamtes geregelt.

Wozu kann ich Stellung nehmen?

Im Rahmen eines Planänderungsverfahrens kann nur zu den geänderten Planungen Stellung genommen werden. Neue Einwendungen zu den übrigen Planungen dürfen nicht erhoben werden. Die offengelegten Unterlagen umfassen nur die geänderten Dokumente. Pläne oder Unterlagen, bei denen sich keine Änderungen ergeben haben, werden nicht offengelegt. Alle Änderungen werden in einer anderen Farbe eingetragen sowie die Pläne mit einem Änderungsfeld mit Änderungsdatum versehen. Alle zusätzlich aufgenommenen Pläne haben ein gänzlich farbiges Schriftfeld.